

Az.: 67/3-566.0013/24/1.6.2
0020514

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom **11.12.2024**

für

Windenergie Kahne GbR

Middendorf 21

48369 Saerbeck

zur

Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage

in 48369 Saerbeck

Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Daten der Anlage.....	8
IV Bedingungen.....	8
1 <i>Baurecht</i>	8
2 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	9
V Nebenbestimmungen	9
1 <i>Allgemeines</i>	9
2 <i>Baurecht</i>	10
3 <i>Immissionsschutz</i>	11
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	18
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	23
6 <i>Wasserwirtschaft</i>	24
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i>	24
8 <i>Arbeitsschutz</i>	29
9 <i>Forstwirtschaft</i>	29
VI Hinweise	30
1 <i>Baurecht</i>	30
2 <i>Immissionsschutz</i>	30
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	31
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	33
5 <i>Wasserwirtschaft</i>	34
6 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i>	35
7 <i>Bodendenkmalschutz</i>	35
8 <i>Fortwirtschaft</i>	36
9 <i>Straßenverkehr</i>	36

VII Begründung	37
VIII Kostenentscheidung	39
IX Rechtsmittelbelehrung	39

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP 5 in 48369 Saerbeck.

Die beantragte Anlage darf auf dem Grundstück in Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08. August 2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0288 Nr. 320-24 erteilt. Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

1.	Kurzbeschreibung	4 Blatt
2.	Antragsformular – Formular 1	4 Blatt
3.	Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
4.	Standortangaben	1 Blatt
5.	Niederschlagsentwässerung - Formular 7	1 Blatt
6.	Hinweise Abwasser und Abfall	1 Blatt
7.	Antrag Nullverschattung	1 Blatt
8.	Antrag §7 Abs. 3 UVPG	1 Blatt
9.	Bauantragsformular	2 Blatt
10.	Formular Baubeschreibung	3 Blatt
11.	Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	2 Blatt
12.	Bauvorlagebescheinigung Architekt	1 Blatt
13.	Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
14.	Amtlicher Lageplan M.: 1: 2.000	1 Blatt
15.	Übersichtsplan M.: 1: 2.000	1 Blatt
16.	Übersichtsplan Abstände M.: 1: 5.000	1 Blatt
17.	Übersichtsplan M.: 1: 25.000	1 Blatt
18.	Übersichtsplan Schutzgebiete	1 Blatt
19.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
20.	Anforderungen Zuwegung und Baustellenfläche	19 Blatt
21.	Angaben Luftfahrtbehörde	1 Blatt
22.	Leitungsauskunft	1 Blatt
23.	Netzanbindung der WEA	1 Blatt
24.	Technische Beschreibung WEA	11 Blatt
25.	Technische Daten WEA	1 Blatt
26.	Technische Beschreibung Turm und Fundament	1 Blatt
27.	Technisches Datenblatt Turm	1 Blatt
28.	Ansichtszeichnung Hybridturm	1 Blatt
29.	Fundamentdatenblatt	5 Blatt
30.	Technisches Datenblatt Gondelabmessung	1 Blatt
31.	Technisches Datenblatt Gondelgewicht	1 Blatt
32.	Zusammenbauzeichnung Gondel	1 Blatt
33.	Technische Beschreibung Anhalten WEA	9 Blatt

34.	Technisches Datenblatt konstruktive Auslegung	10 Blatt
35.	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0	13 Blatt
36.	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-05-0	14 Blatt
37.	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	5 Blatt
38.	Technische Beschreibung Schattenwurf- und Artenschutzsystem	1 Blatt
39.	Technische Beschreibung Sektormanagement	6 Blatt
40.	Leistungsverhalten sektorielle Abregelung	19 Blatt
41.	Netzanschlussvariante Transformator in Gondel	9 Blatt
42.	Technische Beschreibung Eigenbedarf	7 Blatt
43.	Technische Beschreibung Farbgebung	1 Blatt
44.	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung	1 Blatt
45.	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe	10 Blatt
46.	Information Störfallverordnung	1 Blatt
47.	Technisches Datenblatt Abfallmenge	1 Blatt
48.	Stellungnahme Abfallentsorgung	1 Blatt
49.	Hinweise Abwasser	1 Blatt
50.	Verminderung von Emissionen	1 Blatt
51.	Technische Beschreibung Schallreduzierung	10 Blatt
52.	Übersicht Betriebsmodi	1 Blatt
53.	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0	4 Blatt
54.	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-05-0	4 Blatt
55.	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	3 Blatt
56.	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5 Blatt
57.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Fa. Wölfel	6 Blatt
58.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Kontrollsystem	12 Blatt
59.	Eisansatzerkennung Gutachten TÜV Nord	16 Blatt
60.	Technische Beschreibung Befuerung u. Kennzeichnung	5 Blatt
61.	Zertifikat Tagesfeuer weiß	1 Blatt
62.	Technische Beschreibung BNK	1 Blatt
63.	Zertifikat Gefahrenfeuer W-ROT	1 Blatt
64.	Datenblatt Gefahrenfeuer W-ROT	1 Blatt
65.	Technische Beschreibung Sichtweitenmessgerät	4 Blatt
66.	Anerkennung Sichtweitensensor VPF 710	15 Blatt
67.	Anerkennung Sichtweitensensor SWS 100	2 Blatt

68.	Technisches Datenblatt Notstrom Befeuerung	1 Blatt
69.	Technische Beschreibung Blitzschutz	8 Blatt
70.	Technische Beschreibung radaroptimierter Blitzschutz	1 Blatt
71.	Arbeitsschutz Erlass Stellungnahmen WEA	2 Blatt
72.	Enercon Bestätigung Erlasskonformität	1 Blatt
73.	EG-Konformitätserklärung MUSTER	1 Blatt
74.	Arbeitsschutz beim WEA Aufbau	1 Blatt
75.	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3 Blatt
76.	Flucht und Rettungsplan	1 Blatt
77.	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege	7 Blatt
78.	Wartungsplan	5 Blatt
79.	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	8 Blatt
80.	Typbezogenes Brandschutzkonzept	12 Blatt
81.	Brandschutztechnische Stellungnahme Wald	1 Blatt
82.	Technische Beschreibung Brandschutz	3 Blatt
83.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
84.	Rückbaukostenschätzung 2024	1 Blatt
85.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
86.	Baugrunduntersuchung	22 Blatt
87.	Gutachten zur Standorteignung	28 Blatt
88.	Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
89.	Gutachten Schattenwurf	74 Blatt
90.	Karte Zusatzbelastung Nullschatten	1 Blatt
91.	Zusatzbelastung je SR	11 Blatt
92.	Schallgutachten	57 Blatt
93.	Berechnungsergebnisse - Anhang zum Schallgutachten	82 Blatt
94.	Rasterlärmkarten – Anhang zum Schallgutachten	8 Blatt
95.	E-Mail Aufnahme IO23 (vom 14.11.2024)	1 Blatt
96.	Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung	22 Blatt
97.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21 Blatt
98.	Umweltverträglichkeitsprüfung	66 Blatt
99.	Protokoll Artenschutzprüfung – Formular A	1 Blatt
100.	Artenschutzprüfung Formular B - Amphibien	1 Blatt
101.	Artenschutzprüfung Formular B - Feldlerche	1 Blatt

102.	Artenschutzprüfung Formular B - Nachtigall	1 Blatt
103.	Artenschutzprüfung Formular B - Rohrammer	1 Blatt
104.	Artenschutzprüfung Formular B - Schwarzspecht	1 Blatt
105.	Artenschutzprüfung Formular B - Tannenhäher	1 Blatt
106.	Artenschutzprüfung Formular B - Turmfalke	1 Blatt
107.	Artenschutzprüfung Formular B - Weidenmeise	1 Blatt
108.	Artenschutzprüfung Formular B – Reptilien	1 Blatt
109.	Antragsformular luftverkehrsrechtliche Zustimmung	1 Blatt
110.	Bundesaufsichtsamt Flugsicherung - Vorprüfungsreport	2 Blatt

III Daten der Anlage

Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit einer Nabhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Nennleistung von 6.000 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

East:	406.284,0
North:	5.783.540,0

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Errichtung der WEA darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BG -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Windenergieanlage 297.475,00 Euro.**
- 2.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für alle WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 55.169,76 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000134** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,

- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.1,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)
- 1.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
- Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/ eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW).
- Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/ der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- 2.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicher-

heit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) und/ oder zum Brandschutz einzureichen (§ 84 Absatz 4 der Landesbauordnung – BauO - NRW 2018 in verb. mit § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend der erstellten Nachweise errichtet worden ist.

- 2.4 Für das Vorhaben sind eine Feuerwehrezufahrt und eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr erforderlich. Die Bewegungsfläche ist dabei auf der vorgesehenen Kranstellfläche vorzusehen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche über eine Feuerwehrezufahrt zugänglich ist.

Sämtliche Flächen für die Feuerwehr – Zufahrt und Bewegungsflächen auf dem Grundstück - sind entsprechend § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VVTB Ziffer 2.2.1.1 und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (M-FlfFW) zu planen, herzurichten und auf Dauer freizuhalten (§ 5 und § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018.)

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten u. Bewegungsflächen) dürfen nach Fertigstellung nicht durch Einbauten, lagernde Gegenstände und / oder parkende Fahrzeuge eingeengt oder versperrt werden und sind mit augenfällig angebrachten Hinweisschildern nach DIN 4066 in ausreichender Anzahl zu kennzeichnen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA gedrosselt im Betriebsmodus OM-NR-05-0 zu betreiben. Betriebsmodus OM-NR-05-0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.000 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 6,8 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D02772014/2.0-de v. 29.06.2023 (Antragsunterlage Nr. 36) in Verbindung mit D02959574/0.2-de/DA (Antragsunterlage Nr. 52) ist jeweils in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 92) zu beachten:

WEA 1 Oktavspektrum im Betriebsmodus OM-NR-05
[Summenschallleistungspegel $L_{w\text{ OM-NR}} = 102,0 \text{ dB(A)}$]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt,Hersteller}$ [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8

$L_{W,Okt,Hersteller}$ = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt} =$ Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.2 Die WEA ist zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Trailing Edge Serrations (TES) und Vortex-Generatoren auszustatten. Die Funktion der TES und der Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.3 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-igen Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{O,Okt,Messung}$) die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Werte $L_{O,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{O,o,Okt,Messung}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsbeurteilung für die betroffene WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Bericht NE-B-129975 v. 17.10.2024 (Antragsunterlage Nr. 92) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die

oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalldruckpegel $L_{O,o,Okt,Messung}$ des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht NE-B-129975 (Antragsunterlage Nr. 93) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.3 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise mit einem um mindestens 3,0 dB(A) niedrigeren Summenschalldruckpegel gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D02959574/0.2-de/DA (Antragsunterlage Nr. 52) der gegenüber dem Summenschalldruckpegel gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt. Liegt für einen schallreduzierten Betriebsmodus zum angeführten Herstellerdatenblatt Nr. D02959574/0.2-de/DA bereits eine FGW-konforme Typvermessung gem. Nebenbestimmung Nr. 3.6 vor, kann dieser gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich vorgesehenen Betriebsmodus gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 und 3.10 aufweist.

- 3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr. 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell des Schalltechnischen Berichts NE-B-129975 v. 17.10.2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schalleistungspegel in der Oktave i .

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr. 3.7 zu erbringen

- 3.7 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den im Schalltechnischen Bericht NE-B-129975 v. 17.10.2024 (Antragsunterlage Nr. 92) genannten Immissionsorten IO folgende Werte nicht überschreiten:

IO-08, IO-20 und Plaggenesch 10, 48369 Saerbeck

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IO-05 bis IO-07 und IP-13 bis IO-19, IO-21 bis IO-22

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen an den Immissionsorten IO-08, IO-20 und Plaggenesch 10, 48369 Saerbeck, sind die Mittelungspegel der Teilzeiten an Werktagen von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr um einen Zuschlag von 6 dB(A) zu erhöhen.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestim-

mung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 3.9 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.

- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Die von der Genehmigung erfasste WEA darf an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte (Antragsunterlage Nr. 90) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA- Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber

ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Bauzeiten

- 4.1.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- 4.1.2 Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.
- 4.1.3 Falls bei der Überprüfung gem. Nebenbestimmung 4.1.2 Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser (BHD) > 30 cm) festgestellt werden, ist ganzjährig vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einer/einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – abzustimmen. Das vorgefundene Quartierpotenzial ist durch den Fachgutachter anhand von Fotos und einer Tabelle (Menge und Art des Quartierpotenzials, gefundene Tiere, Baumart, BHD) zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – in Form eines Kurzberichts unverzüglich mitzuteilen. Evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls darzulegen.

- 4.1.4 Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA nur vom 01. August bis 28. Februar zulässig.
- 4.1.5 Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 31. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der uNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.2 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (s. Kap. 6.2.1 der Faunistischen Kartierung)

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt

sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Steinfurt einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.3 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Nr. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der uNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.4 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

(s. Kap. 6.2.1 der Faunistischen Kartierung)

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen.

Zudem ist die Lagerung von Staldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen im o.g. Umkreis nicht zulässig.

4.5 Allgemeine Umweltbaubegleitung

4.6 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der ggfs. erforderlichen CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen.

Die Berichte sind vierzehntägig bei der uNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren. Auflagenvorbehalt – Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.

4.7 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist die Betreiberin oder der Betreiber.

4.8 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen „Anlage einer mehrjährigen Hochstaudenflur auf ca. 250 m Länge und 10 m Breite (Fläche von 2.500 m²)“ auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 46, Flurstück 21 sowie „Anlage einer Wallhecke auf 20 m Länge und 5 m Breite“ auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 16 sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans, aufgestellt durch das Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung Michael Wittenborg (Stand August 2024) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 9.2.1 und Kapitel 13) einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichen-spaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

4.9 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Spätestens vier Wochen vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten ist ein Lageplan mit den benötigten Flächen für den Aufbau der WEA zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde zu übersenden. Die den Antragunterlagen beiliegenden Pläne weisen nur die Zuwegungen und die Kranstellflächen, nicht aber die weiteren Arbeitsbereiche aus.
- 5.2 Vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.3 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Ein **Bodenschutzkonzept inkl. Bodenmanagement** (s. DIN 19639) ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.
- 5.4 Flächen, welche nicht gemäß des zu erstellenden Plans gem. Nebenbestimmung Nr. 5.1 für die Errichtung der Windkraftanlage gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

- 5.5 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.6 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung vorzulegen.

- 7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Tageskennzeichnung

- 7.3 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.6 An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 7.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nummer 3.9).
- 7.10 Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungs-ebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungs-ebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Befeuern allgemein

- 7.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.13 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Störungen

- 7.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung (z.B. Ausfall der Spannungsversorgung) muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die

Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung).

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

- 7.18 Die Einrichtung einer BNK ist nur zulässig, sofern der Wirkraum auf 10 km erweitert wird.

Veröffentlichung Luftfahrthindernis

- 7.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0288 Nr. 320-24** per E-Mail an **luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de** bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- 1.) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- 2.) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 7.20 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12149** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 7.21 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**) unter **Angabe des Zeichens III-1499-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens **vor der Inbetriebnahme** der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9 Forstwirtschaft

- 9.1 Die temporäre Zuwegung ist mit einem ausreichenden Abstand (mind. 3,5m) zur bestehenden Wallhecke anzulegen, so dass diese nicht beeinträchtigt wird.
- 9.2 Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

VI Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Die Zuwegungen während der Bauphase über fremde Grundstücke, ist mit den betroffenen Eigentümer vorab abzustimmen.
- 1.2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorherigen Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.
- 1.3 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.4 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- 1.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können

(wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 2.3 Für Repowering-Verfahren ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Altanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Kreis Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zu Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen

eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der uNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der uNB ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Mineralische Ersatzbaustoffe aus Schottermaterialien können auf Grund der sehr hohen Grundwasserstände nicht eingebaut werden, sofern die Geländeoberfläche nicht angehoben wird.

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkatégorien) zu beachten.

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umweltamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

5 Wasserwirtschaft

5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Saerbeck und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).

5.3 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),

- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
 - die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
 - die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)
- 5.4 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 6.1 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 6.2 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält es sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

7 Bodendenkmalschutz

- 7.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher

Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

8 Fortwirtschaft

- 8.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen mindestens im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 8.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

9 Straßenverkehr

- 9.1 Soweit Transporte als Schwertransporte durchgeführt werden, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine entsprechende Erlaubnis einzuholen. Für die Erteilung der streckenbezogenen Erlaubnis ist das Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt zuständig, sofern der erlaubnispflichtige Verkehr dort beginnt oder das den Transport durchführende Unternehmen dort seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister (§13 HGB) besteht, hat.

VII Begründung

Mit Antrag vom 27.03.2024, eingegangen am 03.06.2024, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42 beantragt.

Die Anlage weist eine Nabenhöhe von 162 m und einen Rotordurchmesser von 175 m auf. Die Gesamthöhe beträgt 249,5 m über Grund und die Nennleistung beträgt 6.000 kW.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Mit Schreiben vom 22.07.2024 wurde der Windenergie Kahne GbR die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Die Behördenbeteiligung wurde am 19.07.2024 eingeleitet.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Brandschutzdienststelle*
 - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Saerbeck*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*

- *Dezernat 53 (Immissionsschutz)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
 - *Bundesnetzagentur, Berlin*
 - *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
 - *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
 - *LWL-Archäologie für Westfalen, Münster*
 - *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster*
 - *Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen im Bereich Naturschutz- und Immissionsschutzrecht die Notwendigkeit, die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die letzte Ergänzung des Antrags wurde mit Datum vom 17.11.2024 vorgenommen. Es wurden der Schattenwurfkalender je Immissionsort nachgereicht.

Da der Einwirkungsbereich der beantragten Anlage sich mit den Einwirkungsbereichen bestehender Anlagen überschneidet und die Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Daher war dieses Genehmigungsverfahren als öffentliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 02.09.2024 im Amtsblatt (Nr. 47/2024) des Kreises Steinfurt veröffentlicht. Zusätzlich wurde das Verfahren im Internet im UVP-Internetportal (www.uvp-verbund.de) und auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 09.09.2024 bis zum Ablauf des 08.10.2024 auf der Homepage des Kreises Steinfurt sowie im UVP-Internetportal zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen zum Vorhaben konnten bis Ablauf des 08.11.2024 schriftlich oder elektronisch beim Kreis Steinfurt erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgetragen. Der Erörterungstermin, der für den 04.12.2024 terminiert war, wurde daher abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde mit Datum vom 15.11.2024 im Amtsblatt Nr. 62/2024 des Kreises Steinfurt sowie auf der Homepage des Kreises Steinfurt und im UVP-Internetportal öffentlich bekanntgemacht.

Der WEA-Standort liegt im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Die Gemeinde Saerbeck hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit E-Mail vom 30.09.2024 erteilt. Zum Start des Genehmigungsverfahrens lag im Gemeindegebiet Saerbeck noch ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung vor. Dieser befand sich allerdings bereits im Abschluss zur Aufhebung. Am 10.09.2024 wurde sodann die Aufhebung der Konzentrationszonen (40. Änderung des FNP Saerbeck) im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekanntgegeben. Das Vorhaben war demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen und ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Erschließung des Vorhabens wurde nachgewiesen und öffentliche Belange stehen diesem ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben ist somit auch planungsrechtlich zulässig.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV, V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)